



Bauamt

Telefon: 05284/52100

Telefax: 05284/5210-24

email: gemeinde@gerlos.tirol.gv.at

internet: www.gerlos.tirol.gv.at

UID-Nummer: ATU58481039

DVR: 0112922

Gerlos, am 20.12.2019

Zahl:

Betreff:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE GERLOS " ORTSFRIEDHOF GERLOS "

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 103/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos mit Beschluss vom **17.12.2019** folgende Friedhofsgebührenordnung für den Ortsfriedhof Gerlos auf Gp. 638/5 KG. Gerlos verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Für die Bereitstellung der Grabstätten und Benützung der Friedhofseinrichtungen werden zur Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes Gebühren wie folgt eingehoben:

§ 2

Grabgebühren

(1) Die jährliche Benützungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) Kindergrab (bis vollendetes 14 Lebensjahr) | Euro 23,97 |
| b) Einzelgrab oder Urnennische | Euro 47,94 |
| c) Familiengrab | Euro 95,87 |

(2) Für die Beisetzung anderer Personen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Gerlos haben unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 3 und § 22 der gegenständlichen Friedhofsordnung, ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

(3) Die Grabbenutzungsgebühr ist jährlich zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf der 15 Jahresfrist eine weitere Beisetzung, dann beginnt die Frist von 15 Jahren in jedem Falle neu zu laufen. Die Grabbenutzungsgebühr ist in diesem Falle für so viele Jahre fällig, als noch auf die 15-jährige Ruhefrist Jahresgebührensätze (1/15 pro Jahr obiger Sätze) offen sind.

§ 3 Verlängerung Grabbenützung

Nach Ablauf von 15 Jahren ist eine Verlängerung auf je 5 weitere Jahre möglich.

Jährliche Verlängerungsgebühr:

a) Kindergrab (bis vollendetes 14 Lebensjahr)	Euro 23,97
b) Einzelgrab oder Urnennische	Euro 47,94
c) Familiengrab	Euro 95,87

§ 4 Umlegungen und Exhumierungen

Für Umlegungen und Exhumierungen werden als Entgelt die Selbstkosten an den Auftraggeber verrechnet.

§ 5 Grabumrandung

Für die Umrandung der Grabstätte mit Natursteinplatten werden als Entgelt Euro 66,39 / lfm verrechnet.

§ 6 Öffnung – Schließung von Grabstätten

Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte wird ein Kostenbeitrag von Euro 200,00 verrechnet. Darin sind alle anfallenden Kosten (Bagger etc.) enthalten.

§ 7 Festsetzung der Gebührenhöhe

Die Gebühren werden jeweils bei der Beschlussfassung des Haushaltsplanes jährlich festgesetzt.

§ 8 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benutzungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 10
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird binnen 4 Wochen nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

§ 11
Sonstige Gebühren

- (1) Für die von der Gemeinde Gerlos bereitgestellten Blumenkästen, Umrandungen sowie Kerzenbehälter bei den östlichen Urnennischen werden die Selbstkosten verrechnet.
- (2) Für die Entsorgung der Kränze fällt keine Gebühr an.

§ 12

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Gerlos in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung gemäß GR-Beschluss vom 12.08.1996 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

i. A. Keppelsicker



Angeschlagen am: 23.12.2019
Abgenommen am: